

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 142

ausgegeben am 17. Juni 2008

Gesetz

vom 25. April 2008

über die Abänderung des Jagdgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4, in der gel-
ten Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49 Abs. 2

- 2) Die Kosten der Wildschadenverhütung sind zu tragen:
- a) vom Land in der Höhe von 50 %;
 - b) von den Waldeigentümern in der Höhe von 40 %; in Privat- und Ge-
nossenschaftswaldungen wird der Kostenanteil des Waldeigentümers
von der Hoheitsgemeinde übernommen;
 - c) von den Jagdgemeinschaften, in deren Revieren Verhütungs- und
Schutzmassnahmen getroffen wurden, in der Höhe von 10 %.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef